OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780416/2/MB/LG

Datum:
Linz, 3. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerden des Mag. A__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.5.2021 und am 16.1.2022 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden zur Gänze wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schreiben vom 17.2.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.2.2026, erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.5.2021 und am 16.1.2022 in Form einer Durchsuchung an der Wohnadresse, der Aussprache eines vorläufigen Waffenverbotes sowie die Sicherstellung von Gegenständen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Durchsuchung eines Fahrzeuges.

2.1. Mit Schreiben vom 11.11.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.11.2025, erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 16.1.2022 in Form einer Durchsuchung seines Fahrzeuges durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Zudem begehrte die bP, der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2.1.1. Diesbezüglich hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 3.2.2026 einen zurückweisenden Beschluss getätigt (LVwG-780398).

2.2. Mit undatiertem Schreiben, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9.9.2025, erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.5.2021 in Form einer Durchsuchung an der Wohnadresse, der Aussprache eines vorläufigen Waffenverbotes sowie die Sicherstellung von Gegenständen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

2.2.1. Diesbezüglich hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 29.9.2025 einen zurückweisenden Beschluss getätigt (LVwG-780387).

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt LVwG-780387 und LVwG-780398 sowie den Schriftsatz der bP vom 17.2.2026.

2. Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. dargestellte Sachverhalt festgestellt.

III.

1. Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG lautet in der geltenden Fassung:

„§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
(2) …"

2. Die Anordnung des § 68 Abs 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 2.8.1996, 94/02/0364; 25. 4. 2003, 2000/12/0055; 24. 1. 2006, 2003/08/0162). Anbringen, die darauf abzielen, sind gem § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, (wenn sie nicht der Behörde Anlass zu einer Verfügung gem den Abs. 2 bis 4 des § 68 AVG geben). Die resultiert aus den verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen der Unwiderrufbarkeit bzw Unabänderlichkeit eines Bescheides sowie dessen Unwiederholbarkeit.

Unter Unwiederholbarkeit des Bescheides ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache, solange der Bescheid aufrecht ist, noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen, gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird (VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0029; 29.4.2015, 2012/05/0152). Anders gewendet: Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung in dieser Sache ergehen (VwGH 4.5.1990, 90/09/0016; 17.6.1993, 93/09/0076; 9.11.2006, 99/16/0395).

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 25.4.2007, 2004/20/0100), und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (vgl VwGH 3.11.2004, 2004/18/0215; 19.1.2010, 2009/05/0097).

3. Im gegenständlichen Fall wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich 29.9.2025, LVwG-780387, die Beschwerde betreffend die Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 18.5.2021 stattgefunden habenden

Durchsuchung an der Wohnadresse sowie der mit der Maßnahme zusammenhängende Antrag auf Kostenersatz als verspätet zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass seither eine potenziell relevante Sachverhaltsänderung eingetreten ist, die die Grenzen des § 68 Abs 1 AVG durchbrechen würde. Selbiges gilt für die mit Beschluss vom 3.2.2026 getätigte Zurückweisung (LVwG-780398) hinsichtlich der Beschwerde wegen einer Maßnahme in Form der Durchsuchung des Fahrzeuges der bP durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 16.1.2022.

Die bP erstattet auch kein entsprechendes Vorbringen; vielmehr geht sie von einer Rechtswidrigkeit der getroffenen Beschlüsse aus und vermeint aus einer behaupteten Fortwirkung nicht näher definierter Folgen sowohl hinsichtlich des Fristenlaufes als auch hinsichtlich der Maßnahmenqualität in Grund gelegten Verfahren relevante Ableitungen treffen zu können. Eine solche allfällige Rechtswidrigkeit wäre jedoch mit Rechtsmitteln an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts in den Grund gelegten Verfahren geltend zu machen. Die Beschwerde ist sohin wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter